

Staatsanwaltschaft Bremen, Postfach 10 13 60, 28013 Bremen

Staatsanwaltschaft Bremen

Flüchtlingsrat Bremen  
St. Jürgenstraße 102  
28203 Bremen

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Datum

**Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt;  
Tatvorwurf: Vergehen nach dem Infektionsschutzgesetz  
Tatzeit: seit dem 23.03.2020  
Ihre Strafanzeige vom 30.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verfahren, welches hier aufgrund Ihrer Strafanzeige vom 30.03.2020 eingeleitet wurde, habe ich ohne die Aufnahme von Ermittlungen gemäß §§ 170 Absatz 2, 152 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt das Vorliegen eines Anfangsverdachts voraus. Dieser ist gegeben, wenn es nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint, dass eine strafbare Handlung begangen wurde.

Sie legen mit Ihrer Strafanzeige aufgrund des Weiterbetriebes der Flüchtlingsaufnahmeeinrichtung in der Lindenstraße 110 unbekanntem Mitarbeitern der entsprechenden Einrichtung, Verantwortlichen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie der AWO Soziale Dienste gGmbH mehrfache Verstöße gegen die Allgemeinverfügung des Ordnungsamtes Bremen vom 23.03.2020 über das „Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus“ zur Last.

Insbesondere bestünden bisher nicht beseitigte Verhältnisse, die es den Bewohnerinnen und Bewohnern unmöglich machten, die Vorgaben zur Wahrung von Mindestabständen gemäß Nr. 1 a), c), g) und h) der Allgemeinverfügung einzuhalten.

Ungeachtet der Frage, ob entsprechende in der Allgemeinverfügung des Ordnungsamtes Bremen vom 23.03.2020 geregelte Kontaktbeschränkungsverbote verwaltungsrechtlich in Form einer entsprechenden Verfügung und mithin nicht in Gestalt einer Rechtsverordnung rechtmäßig

Dienstgebäude  
Ostertorstraße 10  
28195 Bremen  
Sprechzeiten  
09.00 - 13.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Telefon  
0421 361-0  
Telefax  
0421/361 96778

Parkmöglichkeiten

Bankverbindung  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE1625000000025001530  
SWIFT-BIC: MARKDEF1250  
E-Mail  
office@staatsanwalt.bremen.de

erlassen werden können, finden die entsprechenden Regelungen auf den von Ihnen angezeigten Sachverhalt schon dem Verfügungsinhalt nach keine Anwendung.

Das unter Nr. 1 a) Satz 3 der Allgemeinverfügung normierte Gebot der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, welche nicht im eigenen Hausstand wohnhaft sind, bezieht sich entsprechend des ausdrücklichen Wortlautes der Vorschrift ausschließlich auf den öffentlichen Raum.

Um derartigen öffentlichen Raum handelt es sich bei der Flüchtlingserstaufnahmeeinrichtung in der Lindenstraße 110 nicht. Vielmehr dient die Einrichtung den dortigen Bewohnern insbesondere als Wohnraum. Auch wenn nach Nr. 1 a) Satz 1 der Allgemeinverfügung auch in Wohnungen Veranstaltungen, Feiern und ähnliche Zusammenkünfte sowie sonstige Menschenansammlungen verboten sind, ergibt sich aus dem Weiterbetrieb der Einrichtung kein Verstoß gegen die Allgemeinverfügung bzw. gegen § 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz. Dies folgt auch daraus, dass sowohl aufgrund der räumlichen als auch der organisatorischen Strukturen unabhängig von etwaigen einzelnen Wohneinheiten grundsätzlich von einem gemeinsamen Haushalt bzw. Hausstand der Bewohner im Sinne der Verfügung auszugehen ist.

Auch kann kein Verstoß gegen Nr. 1 c), g) sowie h) der Allgemeinverfügung erkannt werden. Die dort getroffenen Regelungen zielen – wie auch aus Nr. 1 d) der Allgemeinverfügung ersichtlich ist – allesamt auf die Beschränkung von Personenkontakten im öffentlichen Raum bzw. in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, welche grundsätzlich für einen freien Publikums- bzw. Kunden- oder Gästeverkehr offenstehen. Auch dies gilt nicht für die Flüchtlingserstaufnahmeeinrichtung in der Lindenstraße 110, da es sich hierbei – wie bereits ausgeführt – ganz vordergründig um Wohnraum und nicht um eine öffentlich zugängliche Örtlichkeit, einen Hotelbetrieb oder auch ein Gemeindezentrum handelt.

Des Weiteren besteht mangels entsprechender konkreter Erkenntnisse zu etwaigen Erkrankungen bzw. Ansteckungen der Bewohner der Aufnahmeeinrichtung in der Lindenstraße 110, welche auf die dortigen Wohn- und Aufenthaltsbegebenheiten zurückzuführen sind, auch kein Anfangsverdacht hinsichtlich einer etwaig in Betracht kommenden fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 Strafgesetzbuch.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsanwalt